

- 1. Wie funktioniert die Auszahlungsphase 2 des HFF?

Der Härtefall-Fonds ist eine Soforthilfe der Bundesregierung für Selbständige. Nachdem in einer ersten Phase eine Soforthilfe von bis zu 1.000 Euro geleistet wurde, läuft nun die zweite Phase des Härtefall-Fonds. Die Antragstellung für Phase 2 ist ab Montag, 20. April 2020, ausschließlich online auf dieser Seite möglich.

Der Förderzuschuss beträgt maximal 2.000 Euro für einen Zeitraum, der einem Monat entspricht. Es gibt drei festgelegte Betrachtungszeiträume, daher beträgt die Förderung insgesamt maximal 6.000 Euro. Die Beantragung und Auszahlung der Förderung erfolgt im Nachhinein, das heißt, nach Ablauf des jeweiligen Betrachtungszeitraumes.

Allen Antragstellern (unabhängig davon, ob bereits ein Antrag in Phase 1 gestellt wurde) steht in Summe derselbe maximale Förderbetrag von bis zu 6.000 Euro zur Verfügung. Förderungen aus der Auszahlungsphase 1 werden bei der Phase 2 angerechnet.

Wie viel ein Förderwerber konkret bekommt, richtet sich in der Auszahlungsphase 2 nach dem jeweiligen **Nettoeinkommensentgang** aus der selbständig/gewerblich ausgeübten Tätigkeit im Betrachtungszeitraum (zur Berechnung siehe unten).

Die Wirtschaftskammerorganisation wickelt die Förderung im Auftrag der Bundesregierung ab. Im Interesse einer raschen und wenig bürokratischen Abwicklung werden für die Berechnung der Förderungshöhe Daten aus dem **Einkommensteuerbescheid** verwendet. Diese Daten werden von der Finanzverwaltung übermittelt. Selbstverständlich werden dabei alle Vorschriften des Datenschutzes eingehalten. Es werden ausschließlich Daten übermittelt, die für die Berechnung notwendig sind. Diese werden auch nur für die Berechnung der Förderungshöhe verwendet.



- 2. Für welche Zeiträume erfolgt die Förderung?

Die Betrachtungszeiträume (Förderungszeiträume) sind fix vorgegeben:

- Betrachtungszeitraum 1: 16. März 2020 – 15. April 2020;
- Betrachtungszeitraum 2: 16. April 2020 – 15. Mai 2020;
- Betrachtungszeitraum 3: 16. Mai 2020 – 15. Juni 2020;

Für jeden Betrachtungszeitraum ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Förderzuschüsse, die bereits in Phase 1 gewährt wurden, werden in Phase 2 angerechnet.

Die **Antragstellung** für die Auszahlungsphase 2 des Härtefall-Fonds ist bis **31.12.2020** möglich.

Muster-Formular für Härtefall-Fonds Auszahlungsphase 2.

Die rechtliche Basis für die Förderung aus dem Härtefall-Fonds ist die entsprechende Richtlinie.



- 3. Werde ich die Soforthilfe zurückzahlen müssen?

Die Förderung ist grundsätzlich ein nicht-rückzahlbarer Zuschuss. Es müssen jedoch die Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Wenn Sie unvollständige oder unrichtige Angaben machen oder anderen Verpflichtungen der Richtlinie nicht nachkommen, kann der Zuschuss zurückgefordert werden. Darüber hinaus können Falschangaben strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Überprüfungen werden vorgenommen und können gegebenenfalls zu Rückforderungen und weiteren Konsequenzen führen.



- 4. Ist die Zuwendung aus dem Härtefall-Fonds zu versteuern oder hat sie Auswirkungen auf die Sozialversicherung?

Nein, es handelt sich um einen steuerfreien Zuschuss, der nicht der Einkommensteuer und nicht der Sozialversicherung unterliegt.



Abgrenzung zu Phase 1

[alle einklappen](#)

- 1. Wie unterscheiden sich Auszahlungsphase 1 und Auszahlungsphase 2?

In Phase 2 des Härtefall-Fonds können für den Zeitraum von 3 Monaten, beginnend mit 15. März 2020, Zuschüsse beantragt werden, insgesamt bis zu 6.000 Euro.

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt **automatisiert** im Rahmen der Antragstellung.

Der Kreis der Förderberechtigten wurde in der Phase 2 ausgeweitet. So kann ein Antrag gestellt werden, auch wenn:

- eine **Mehrfachversicherung** in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung vorliegt.
- **Nebeneinkünfte** (neben Einkünften aus Gewerbebetrieb und/oder selbständiger Tätigkeit) erzielt werden. Dazu zählen auch Bezüge aus der Pensionsversicherung. Nebeneinkünfte werden jedoch bei der Ermittlung der Zuschusshöhe berücksichtigt und können die Förderhöhe daher reduzieren.

Eine Einkommenobergrenze und –untergrenze ist nicht mehr vorgesehen.



- 2. Kann ich weiterhin einen Zuschuss nach der Auszahlungsphase 1 beantragen?

Seit 17.4.2020 können für die Auszahlungsphase 1 keine Anträge mehr gestellt werden. Die Förderung erfolgt nur mehr im Rahmen der Auszahlungsphase 2. Hier können ab 20.4.2020 Anträge gestellt werden.

Für die Förderwerber entsteht dadurch kein Nachteil. Die Auszahlungsphase 2 erfasst ebenfalls den Zeitraum ab 16. März 2020, und die Zuschüsse aus der Phase 1 werden in der Auszahlungsphase 2 gegengerechnet. In Summe können maximal 6.000 Euro an Förderung bezogen werden, unabhängig davon, ob in Phase 1 auch eine Förderung beansprucht wurde oder nicht.



Förderberechtigte

[alle einklappen](#)

- 1. Wer kann eine Förderung aus dem Härtefall-Fonds in der Auszahlungsphase 2 beantragen?

Beim Härtefall-Fonds wird auf den Unternehmer bzw. die Unternehmerin abgestellt, der/die steuerlich Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22 EStG) oder Gewerbebetrieb (§ 23 EStG) erzielt. Eine Wirtschaftskammermitgliedschaft ist keine Voraussetzung. Antragsberechtigt sind folgende Gruppen:

- Ein-Personen-Unternehmer
- Kleinstunternehmer als natürliche Person, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen und max. 2 Mio. Euro Umsatz oder Bilanzsumme aufweisen*.
- Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind
- Neue Selbständige wie z.B. Vortragende und Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten
- Freie Dienstnehmer wie Trainer oder Vortragende
- Freie Berufe (z.B. im Gesundheitsbereich)

* Die **Mitarbeiterzahl** ist in Jahresarbeitseinheiten (JAE) anzugeben. Jede Vollzeitarbeitskraft, die während des gesamten Berichtsjahres in Ihrem Unternehmen oder für Ihr Unternehmen tätig war, zählt als eine Einheit. Für Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sowie für Personen, die nicht das gesamte Jahr gearbeitet haben, ist jeweils der entsprechende Bruchteil einer Einheit zu zählen. Nicht zu berücksichtigen sind Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben.



- 2. Können land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Non-Profit-Organisationen auch einen Förderantrag stellen?

Nein, dies ist bei der Wirtschaftskammer Österreich nicht möglich. Die Antragstellung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe wird über die Agrarmarkt Austria abgewickelt.

Für Non-Profit-Organisationen erfolgt die Förderung aus dem Härtefall-Fonds anhand eigener Förderrichtlinien. Die Abwicklung erfolgt aber ebenfalls nicht durch die Wirtschaftskammer Österreich. Der genaue Zeitpunkt der erstmöglichen Antragstellung wird noch bekanntgegeben.



- 3. Muss auch in der Auszahlungsphase 2 eine Pflichtversicherung vorliegen?

Ja, auch in der Phase 2 muss das Kriterium der Pflichtversicherung vorliegen. Die Pflichtversicherung muss allerdings nicht zwingend durch die selbständige Tätigkeit begründet sein.

Liegt keine Pflichtversicherung aufgrund der selbständigen Tätigkeit vor, ist eine Förderung unter gewissen Voraussetzungen möglich: Zum Antragszeitpunkt muss eine aufrechte Pflichtversicherung aufgrund eigener Tätigkeit (etwa aufgrund eines Arbeitsverhältnisses) oder eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung aufgrund eigener Tätigkeit (beispielsweise ein freiwilliges Opting-In bei geringfügiger Beschäftigung) bestehen.

Liegt nur eine Mitversicherung als Angehöriger vor, ist dies nicht ausreichend und berechtigt nicht zur Antragstellung.

Versicherungen entsprechender Einrichtungen der Freien Berufe erfüllen diese Voraussetzung ebenfalls.



- 4. Wer gilt als Neuer Selbstständiger?

Neue Selbständige sind Personen, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte aus selbständiger Arbeit gemäß § 22 EStG erzielen.

Neue Selbständige werden nur dann in die Pflichtversicherung bei der SVS einbezogen, wenn deren Einkünfte aus allen der Pflichtversicherung nach dem GSVG unterliegenden Tätigkeiten die Versicherungsgrenze von 5.527,92 Euro (2020) jährlich überschreiten.

Neue Selbständige können sich durch die Erklärung, dass ihre Einkünfte die Versicherungsgrenze überschreiten werden, in die Pflichtversicherung einbeziehen lassen („Überschreitungserklärung“). Der Versicherte bleibt (ohne weitere Prüfung von Einkünften) bis zum Widerruf der Erklärung pflichtversichert. Es gibt allerdings keine rückwirkende Ausnahmemöglichkeit mehr, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Einkünfte geringer waren als die Versicherungsgrenze.

Eine Einbeziehung ist auch nur in der Krankenversicherung („Opting- In“) möglich. Dies führt auch zur Pflichtversicherung in der Unfallversicherung. Im Rahmen dieser Versicherung zahlen Sie den gesetzlichen Mindestbeitrag.

Folgende Personen gelten beispielsweise als Neue Selbständige:

1. Selbständig Erwerbstätige ohne Wirtschaftskammermitgliedschaft wie Vortragende, Künstler, Sachverständige, Journalisten, Schriftsteller und Personen, die Gesundheitsberufe selbständig ausüben (Krankenpfleger, Hebammen, etc.),
2. erwerbstätige Kommanditisten, sofern sie nicht schon aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zur KG nach dem ASVG pflichtversichert sind,
3. persönlich haftende Gesellschafter von nicht wirtschaftskammerzugehörigen Personengesellschaften (OG, KG) und geschäftsführende GmbH-Gesellschafter, sofern sie aufgrund dieser Tätigkeit nicht bereits nach dem ASVG versichert sind (dies ist bis zu einer Beteiligung von weniger als 50 % denkbar).

Mehr Details: [WKO.at-Info Neue Selbständige](#)



- 5. Ich bin als Kleinunternehmer/als neuer Selbständiger unter der Versicherungsgrenze tätig und daher nicht bei der SVS pflichtversichert. Kann ich trotzdem einen Antrag stellen?

Eine Förderung ist dann möglich, wenn zum Antragszeitpunkt eine aufrechte Pflichtversicherung aufgrund eigener Tätigkeit (beispielsweise aufgrund eines Arbeitsverhältnisses) oder eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung aufgrund eigener Tätigkeit (etwa durch ein freiwilliges Opting-In bei geringfügiger Beschäftigung) besteht. Eine Mitversicherung als Angehöriger ist nicht ausreichend. Nebeneinkünfte werden nach Maßgabe der Richtlinie im Rahmen der Deckelung berücksichtigt.

Beispiel 1: Frau Müller ist teilzeitbeschäftigt und bei der ÖGK aufgrund des Dienstverhältnisses pflichtversichert. Nebenbei ist sie als Kleinunternehmerin geringfügig gewerblich tätig und aufgrund der Kleinunternehmerausnahme nicht bei der SVS pflichtversichert. Frau Müller kann für ihre gewerbliche Tätigkeit einen Antrag stellen.

Beispiel 2: Frau Müller ist geringfügig beschäftigt und hat sich freiwillig bei der ÖGK um 65,03 Euro in der Kranken- und Pensionsversicherung selbstversichert. Nebenbei ist sie als selbständige Vortragende geringfügig tätig und mangels Erreichen der Versicherungsgrenze nicht bei der SVS pflichtversichert. Frau Müller kann für ihre selbständige Tätigkeit als Vortragende einen Antrag stellen.



- 6. Wer gilt als Freier Dienstnehmer?

Der Pflichtversicherung als freier Dienstnehmer unterliegen Personen, die

- sich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichten
- diese Dienstleistungen im Wesentlichen persönlich erbringen, wobei ein Vertretungsrecht des freien Dienstnehmers nicht schadet
- aus dieser Tätigkeit ein Entgelt beziehen und
- über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen.

Freie Dienstnehmer nach § 4 Abs. 4 ASVG können, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, beispielsweise Trainer oder Vortragende sein.

Mehr Details: [WKO.at-Info zu freien Dienstverträgen](#)

Die Pflichtversicherung des freien Dienstnehmers beginnt mit der Anmeldung bei der ÖGK vor Aufnahme der Tätigkeit. Sie endet mit dem Ende des freien Dienstverhältnisses, jedenfalls aber mit dem Zeitpunkt des Endes des Entgeltanspruchs. Freie Dienstnehmer sind pensions-, kranken-, unfall- und arbeitslosenversichert.



- 7. Kann ich auch als geschäftsführender GmbH-Gesellschafter einen Antrag stellen?

Ja, Voraussetzung ist das Vorliegen einer Pflichtversicherung nach dem GSVG. Liegt eine Pflichtversicherung nach dem ASVG vor, kann kein Antrag gestellt werden. Eine Antragstellung ist auch dann möglich, wenn als Neuer Selbstständiger keine Pflichtversicherung bei der SVS vorliegt, aber zusätzlich eine Pflichtversicherung oder freiwillige Versicherung aufgrund eigener Tätigkeit gegeben ist. Die GmbH ist nicht antragsberechtigt.

Gesellschafter-Geschäftsführer, die eine Förderung beanspruchen, haben ausdrücklich zu bestätigen, dass eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung der Gesellschaft durch COVID-19 vorliegt und die Verminderung ihrer Einnahmen dadurch veranlasst ist. Sie müssen ausdrücklich zur Kenntnis nehmen, dass unrichtige Angaben zur Rückforderung der Förderung führen und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Der Förderungswerber verpflichtet sich, alle Dokumente zur Feststellung des Sachverhaltes auf Anforderung vorzulegen.



- 8. Kann ich auch als Gesellschafter einer GmbH/als Ein-Personen-GmbH einen Förderantrag stellen?

GmbH-Gesellschafter, die nicht Geschäftsführer der GmbH sind, unterliegen im Regelfall nicht der Pflichtversicherung. Gesellschafter, die nicht in der GmbH mittätig sind, sind daher im Regelfall nicht antragsberechtigt.

Unter gewissen Voraussetzungen kann bei einem mittätigem Gesellschafter eine Pflichtversicherung nach dem GSVG als Neuer Selbstständiger vorliegen, sofern dieser nicht schon aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zur GmbH nach dem ASVG pflichtversichert ist. Ist die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG gegeben, so kann auch der Gesellschafter einen Antrag stellen.

Eine Antragstellung ist auch dann möglich, wenn als Neuer Selbstständiger keine Pflichtversicherung bei der SVS vorliegt, aber zusätzlich eine Pflichtversicherung oder freiwillige Versicherung aufgrund eigener Tätigkeit gegeben ist.



- 9. Können Gesellschafter einer Offenen Gesellschaft (OG) einen Antrag stellen?

Ja, die Gesellschafter einer OG sind antragsberechtigt, sofern sie steuerliche Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22 EStG) oder Gewerbebetrieb (§ 23 EStG) erzielen.

Voraussetzung ist das Bestehen einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung bei der SVS bei Antragstellung.

Eine Antragstellung ist auch dann möglich, wenn als Neuer Selbstständiger keine Pflichtversicherung bei der SVS vorliegt, aber zusätzlich eine Pflichtversicherung oder freiwillige Versicherung aufgrund eigener Tätigkeit gegeben ist. Die Gesellschaft ist nicht antragsberechtigt.

Siehe auch [Sozialversicherung der Gewerbetreibenden](#)

Bei Gesellschaftern einer Personengesellschaft (steuerlich „Mitunternehmerschaft“) ist bei der Ermittlung des Förderbetrages eine auf den einzelnen Mitunternehmer bezogene Betrachtung anzustellen.



- 10. Können Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG) einen Antrag stellen?

Unbeschränkt haftende Gesellschafter einer KG (= Komplementäre) sind antragsberechtigt, sofern sie steuerliche Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 22 EStG) oder Gewerbebetrieb (§ 23 EStG) erzielen. Voraussetzung ist das Bestehen einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung bei der SVS bei Antragstellung.

Eine Antragstellung ist auch dann möglich, wenn als Neuer Selbstständiger keine Pflichtversicherung bei der SVS vorliegt, aber zusätzlich eine Pflichtversicherung oder freiwillige Versicherung aufgrund eigener Tätigkeit gegeben ist. Die Gesellschaft ist nicht antragsberechtigt.

Beschränkt haftende Gesellschafter einer KG (= Kommanditisten) sind im Regelfall nicht bei der SVS pflichtversichert und daher im Regelfall nicht antragsberechtigt.

Erwerbstätige Kommanditisten können aber unter gewissen Voraussetzungen als Neue Selbständige pflichtversichert sein, sofern sie nicht schon aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zur KG der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegen.

Bei Bestehen einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung bei der SVS sind auch erwerbstätige Kommanditisten antragsberechtigt. Liegt eine Pflichtversicherung nach dem ASVG vor, kann kein Antrag gestellt werden.

Siehe auch: [Sozialversicherung der Gewerbetreibenden](#), [Neue Selbständige](#)

Bei Gesellschafter einer Personengesellschaft (steuerlich „Mitunternehmerschaft“) ist bei der Ermittlung des Förderbetrages eine auf den einzelnen Mitunternehmer bezogene Betrachtung anzustellen (siehe Punkt x).



- 11. Kann ich als Freiberufler einen Antrag stellen?

Ja, auch Freiberufler sind antragsberechtigt. Freiberufler sind beispielsweise Wirtschaftstreuhänder, Tierärzte, Notare, Rechtsanwälte, Ziviltechniker, Ärzte, Apotheker oder Patentanwälte.

Für Freiberufler besteht unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, aus der Pensions- und Krankenversicherung auszutreten („Opting-out“). In diesem Fall wird dies dem Erfordernis der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gleichgestellt. Das bedeutet, dass auch Freiberufler antragsberechtigt sind.



- **12. Ich beziehe eine Pension. Gleichzeitig bin ich aufgrund meiner selbständigen/gewerblichen Tätigkeit bei der SVS pflichtversichert. Kann ich einen Antrag stellen?**

Ja. Im Gegensatz zur Phase 1 stellt ein Pensionsbezug keinen Ausschlussgrund mehr dar. Dies gilt für alle Pensionen wie zum Beispiel Alterspension, Witwenpension, etc. Die Pensionsbezüge werden als Nebeneinkünfte nach Maßgabe der Richtlinie im Rahmen der Deckelung berücksichtigt.



- **13. Ich beziehe eine Pension. Gleichzeitig bin ich als Kleinunternehmer/neuer Selbständiger unter der Versicherungsgrenze tätig und daher nicht bei der SVS pflichtversichert. Kann ich trotzdem einen Antrag stellen?**

Nein. Voraussetzung ist eine aufrechte Pflichtversicherung aufgrund eigener Tätigkeit oder eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung. Bei einem Pensionsbezug liegt keine Pflichtversicherung aufgrund eigener Tätigkeit vor.



- **14. Kann ich eine Förderung aus dem Härtefall-Fonds beantragen, wenn ich eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung erhalten?**

Nein, von einer Förderung ausgenommen sind natürliche Personen, die zum Antragszeitpunkt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (dazu zählen Arbeitslosengeld und Notstandshilfe) beziehen.



- **15. Ich bin aufgrund meines Dienstverhältnisses, das ich neben meiner selbständigen/gewerblichen Tätigkeit ausübe, in Kurzarbeit. Kann ich trotzdem einen Antrag stellen?**

Ja. Die Kurzarbeitsbeihilfe, die an meinen Arbeitgeber ausbezahlt wird, stellt keinen Ausschlussgrund dar. Nebeneinkünfte werden nach Maßgabe der Richtlinie im Rahmen der Deckelung berücksichtigt.



- 16. Ich beziehe Wochengeld. Kann ich trotzdem einen Antrag stellen?

Ja. Der Bezug von Wochengeld steht einer Förderung nicht entgegen, sofern die übrigen Voraussetzungen der Richtlinie erfüllt sind. Wochengeldbezüge sind keine Nebeneinkünfte im Sinne der Richtlinie und daher bei den Nebeneinkünften nicht zu berücksichtigen.



- 17. Ich beziehe Kinderbetreuungsgeld. Kann ich trotzdem einen Antrag stellen?

Ja. Der Bezug von Kinderbetreuungsgeld steht einer Förderung nicht entgegen, sofern die übrigen Voraussetzungen der Richtlinie erfüllt sind. Kinderbetreuungsgeldbezüge sind keine Nebeneinkünfte im Sinne der Richtlinie und daher bei den Nebeneinkünften nicht zu berücksichtigen.



- 18. Ich habe nach dem 31.12.2019 einen Betrieb übernommen oder eröffnet. Kann ich Mittel aus dem Härtefall-Fonds beantragen?

Ja, bei einer Betriebsübernahme oder Betriebseröffnung zwischen 01.01.2020 und 15.03.2020 werden erhalten Sie bis zu 500 Euro für den beantragten Betrachtungszeitraum. Sie haben dabei ihren Nettoeinkommensentgang selbständig zu ermitteln und plausibel darzustellen. Diese Angabe ist eidesstattlich zu bestätigen.



- 19. Ich habe nach dem 15.03.2020 einen Betrieb gegründet oder übernommen. Kann ich Mittel aus dem Härtefall-Fonds beantragen?

Nein. Es können laut Richtlinien nur Personen gefördert werden, die vor dem 16.3.2020 ihre unternehmerische Tätigkeit aufgenommen haben.



- 20. Muss man bei Betriebseröffnungen oder Betriebsneugründungen zwischen 1.1. und 15.3.2020 auch Nebeneinkünfte angeben?

Ja. Im Antragsformular sind Nebeneinkünfte (nach Steuern) und der Umsatz des Betrachtungszeitraums anzugeben (zusätzlich die plausible Erklärung im Freitext). In der Berechnung der Deckelung werden die Nebeneinkünfte berücksichtigt.



Förderkriterien

[alle einklappen](#)

- 1. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um eine Förderung aus dem Härtefall-Fonds zu bekommen?

Die rechtliche Basis für die Förderung aus dem Härtefall-Fonds ist die entsprechende Richtlinie. In dieser ist festgelegt, welche Voraussetzungen man nachweislich erfüllen muss, um eine Förderung zu bekommen. Grundsätzlich umfasst das Selbstständige, die von einer **wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch COVID-19** betroffen sind (siehe dazu unten).

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind in Auszahlungsphase 2 alle nachfolgende Punkte zu erfüllen (gilt analog für freie Dienstnehmer):

- Rechtmäßiger und selbständiger Betrieb eines gewerblichen Unternehmens im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder selbständige Ausübung eines Freien Berufes (legal, ob Kammermitglied oder nicht)
- Besitz einer Kennzahl des Unternehmensregisters (KUR) beziehungsweise eine Global Location Number (GLN), einer Steuernummer und einer Sozialversicherungsnummer in Österreich. Für Förderungswerber, die über keine KUR oder GLN verfügen, genügt die Angabe der Steuernummer und Sozialversicherungsnummer in Österreich.
Zur Beantragung einer Steuernummer siehe unten
- Unternehmerische Tätigkeit in Österreich
- Wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch COVID-19.
- Es besteht kein Anspruch auf Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen
- Es wurden keine weiteren Förderungen in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften bezogen, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen.
 - Ausgenommen davon sind Förderungen aufgrund von Corona-Kurzarbeit.
 - Die Inanspruchnahme staatlicher Garantien ist erlaubt.
 - Es besteht die Möglichkeit, in einen darüber hinaus eingerichteten Corona-Hilfs Fonds zu wechseln. Die Leistung aus dem Härtefall-Fonds wird dort angerechnet. Eine kumulierte Inanspruchnahme ist nicht möglich.
- Gegen den Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf bzw. dürfen kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. muss seit seiner Aufhebung ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes ein Jahr vergangen sein. Auch darf kein Reorganisationsbedarf bestehen. Die Kriterien des Unternehmensreorganisationsgesetzes (Eigenmittelquote weniger als 8% und fiktive Schuldentlastungsdauer mehr als 15 Jahre) dürfen im vorausgegangenen Wirtschaftsjahr bei buchführungspflichtigen Unternehmen nicht verletzt sein.

- Erfolgte Unternehmensgründung oder Betriebsübernahme
 - bis zum 31.12.2019: Als Zeitpunkt der Gründung zählt die Eintragung der Gewerbeberechtigung, oder, sofern es sich um kein Gewerbe handelt, die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit; oder
 - zwischen 01.01.2020 und 15.03.2020: Als Zeitpunkt der Gründung zählt die Anmeldung in ein Versicherungsverhältnis in einer gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und/oder Pensionsversicherung bzw. in Versicherungen entsprechender Einrichtungen der Freien Berufe.
- Aufrechtes Versicherungsverhältnis in einer gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und/oder Pensionsversicherung bzw. in Versicherungen entsprechender Einrichtungen der Freien Berufe. Freiwillige Versicherungen in einer gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und/oder Pensionsversicherung bzw. in Versicherungen entsprechender Einrichtungen der Freien Berufe erfüllen diese Voraussetzung ebenfalls. Das Versicherungsverhältnis muss durch eigene Tätigkeit, also nicht durch Mitversicherung, jedoch nicht notwendigerweise durch die selbstständige Tätigkeit begründet sein.

In dem am wenigsten weit zurückliegenden rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid (bei alternativer Berechnung in den am wenigsten weit zurückliegenden drei aufeinanderfolgenden Einkommensteuerbescheiden) aus dem Zeitraum 2015 bis 2019 müssen insgesamt positive Einkünfte aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb vorhanden sein (positiver Saldo aus diesen Einkünften). Dies gilt nicht für Förderungswerber, die zwischen 01.01.2020 und 15.03.2020 einen Betrieb gegründet oder übernommen haben.



- 2. Woran erkennt man die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit, und wie ist diese nachzuweisen?

Als Zeitpunkt der Gründung zählt die Eintragung der Gewerbeberechtigung, oder, sofern es sich um kein Gewerbe handelt, die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit. Die Aufnahme der unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit oder Tätigkeit als freier Dienstnehmer beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem das Unternehmen am Markt auftritt, bzw. Angehörige der freien Berufe und freie Dienstnehmer ihre Dienstleistungen anbieten.

Bei Gründungen bzw. Übernahmen zwischen 01.01.2020 und 15.03.2020 gilt als Zeitpunkt der Gründung die Anmeldung in ein Versicherungsverhältnis in einer gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und/oder Pensionsversicherung bzw. in Versicherungen entsprechender Einrichtungen der Freien Berufe.



- 3. Wann liegt ein Härtefall vor? Was ist eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung?

Die **wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch COVID-19** liegt vor, wenn:

- die laufenden Kosten nicht mehr gedeckt werden können **oder**
- im Betrachtungszeitraum zumindest überwiegend ein behördlich angeordnetes Betretungsverbot aufgrund von COVID-19 besteht **oder**
- ein Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum vergleichbaren Betrachtungszeitraum des Vorjahres besteht. Dabei gilt:
 - Für den Betrachtungszeitraum 16.3. bis 15.4. ist der Umsatz dieses Zeitraumes dem Umsatz des Monats März 2019 oder einem Drittel des Umsatzes des ersten Quartals 2019 gegenüber zu stellen.
 - Für den Betrachtungszeitraum 16.4. bis 15.5. ist der Umsatz dieses Zeitraumes dem Umsatz des Monats April 2019 oder einem Drittel des Umsatzes des zweiten Quartals 2019 gegenüber zu stellen.
 - Für den Betrachtungszeitraum 16.5. bis 15.6. ist der Umsatz dieses Zeitraumes dem Umsatz des Monats Mai 2019 oder einem Drittel des Umsatzes des zweiten Quartals 2019 gegenüber zu stellen.

Für Unternehmen, die bei Antragstellung weniger als ein Jahr bestehen, ist die Planungsrechnung heranzuziehen und anhand dieser die wirtschaftlich signifikante Bedrohung darzustellen.

Es ist explizit anzugeben, welches Kriterium der wirtschaftlich signifikanten Bedrohung im jeweiligen Betrachtungszeitraum vorliegt. Mehrfachangaben sind zulässig. Es muss jedoch eidesstattlich erklärt werden, dass eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung vorliegt. Sie müssen also bestätigen, dass alle Angaben vollständig, richtig und nachweisbar sind und diese Nachweise bei Ihnen für sieben Jahre aufbewahren.

Falschangaben können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Überprüfungen werden vorgenommen.



- **4. Was bedeuten die Kriterien des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG)? Auf wen werden sie angewendet? Wie lege ich dar, dass meine Eigenmittelquote nicht weniger als 8% und meine fiktive Schuldentilgungsdauer nicht mehr als 15 Jahre beträgt?**

Das URG sieht vor, dass der Unternehmer die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens beantragen kann, sofern Reorganisationsbedarf vorliegt. Die URG-Kriterien (Eigenmittelquote weniger als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre) dürfen bei buchführungspflichtigen Unternehmen im vorausgegangenen Wirtschaftsjahr nicht verletzt sein. Der Ausschlussgrund ist nur dann gegeben, wenn beide Elemente gemeinsam vorliegen.

Ist für ein Unternehmen eine wesentliche und nachhaltige Verschlechterung der Eigenmittelquote anzunehmen, ist von der Reorganisationsbedürftigkeit dieses Unternehmens auszugehen. Ob es sich dabei um ein Einzelunternehmen oder eine Kapital- oder Personengesellschaft handelt, spielt keine Rolle.

Die URG-Kriterien sind für Einnahmen-Ausgaben-Rechner nicht anzuwenden, da diese keinen Jahresabschluss erstellen.

Mehr Details: [WKO.at-Info Unternehmensreorganisation](#)



- **5. Sind Nebeneinkünfte zur selbständigen Tätigkeit erlaubt?**

Ja. Neben Einkünften aus Gewerbebetrieb und/oder aus selbstständiger Arbeit dürfen weitere (Neben)Einkünfte erzielt werden.

Nebeneinkünfte sind aber bei der Ermittlung des zustehenden Förderbetrages (max. 2000 Euro) zu berücksichtigen und können daher zu einem Abschlag führen.

Förderungswerber mit Nebeneinkünften sind außerdem von der erhöhten Berechnungsmethode (90% der Bemessungsgrundlage) ausgeschlossen.



- 6. Wie ist der Wert zu ermitteln, der im Fall von Nebeneinkünften anzugeben ist?

Anzugeben ist das **Einkommen aus den Nebeneinkünften**, das heißt der Betrag, der sich ergibt, wenn man von den Einkünften die darauf entfallende Einkommensteuer abzieht (**Nettoeinkommen aus den Nebeneinkünften**). Es sind die Nebeneinkünfte desjenigen Kalendermonats heranzuziehen, in welchem der Betrachtungszeitraum beginnt.

Beispiel: Für den Betrachtungszeitraum 16. März bis 15. April 2020 sind die Nebeneinkünfte des Kalendermonats März 2020 anzugeben.

Bei **Nebeneinkünften aus unselbständiger Arbeit** kann der **Nettolohn (nach Steuern)** aus demjenigen Kalendermonat, in welchem der Betrachtungszeitraum beginnt, gemäß Gehaltszettel oder Kontoauszug, herangezogen werden.

Beispiel: Für den Betrachtungszeitraum 16. März bis 15. April 2020 sind die Netto-Nebeneinkünfte aus unselbständiger Arbeit anzugeben, die für den Kalendermonat März 2020 ausgezahlt wurden.

Nebeneinkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden, Gewinnausschüttungen) sind netto (nach Abzug der KEST) anzugeben. Es zählt der Monat des Zuflusses.

Beispiel: Für den Betrachtungszeitraum 16. März bis 15. April 2020 sind die Netto-Nebeneinkünfte aus Kapitalvermögen anzugeben, die im Kalendermonat März 2020 zugeflossen sind.

Bei **Nebeneinkünften aus Vermietung und Verpachtung** oder bei sonstigen tarifsteuerpflichtigen Einkünften ist für die Ermittlung des Nettabetrages (nach Steuern) der Durchschnittssteuersatz des maßgebenden Vergleichsjahres heranzuziehen.

Das maßgebliche Vergleichsjahr ist jenes, in dem der letzte verfügbare Steuerbescheid mit positiven Einkünften aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb vorliegt. Der **Durchschnittssteuersatz** wird durch Division des Betrags der Einkommensteuer durch den Betrag des Einkommens (laut Steuerbescheid) errechnet (bei alternativer Berechnung auf Basis des 3-Jahres-Durchschnitts, erfolgt die Berechnung auf Basis der Durchschnittswerte Einkommensteuer und Einkommen der letzten 3 Einkommensteuerbescheide).

Dieser Durchschnittssteuersatz wird auf die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung des betreffenden Monats angewendet. Daraus ergibt sich die auf die Einkünfte entfallende Steuer. Dann wird dieser Steuerbetrag von den Einkünften abgezogen. Das so ermittelte Nettoeinkommen ist im Formular anzugeben.

Beispiel: Es werden im März 2020 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von 600 Euro erzielt (Mieterträge von 1.000 Euro abzüglich Werbungskosten von 400 Euro). Der letzte Steuerbescheid stammt aus 2018 und weist positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus. Aus der Division von Einkommensteuer 2018 durch Einkommen 2018 ergibt sich im konkreten Fall ein Durchschnittsteuersatz 2018 von 28%.

Für den Betrachtungszeitraum 16. März bis 15. April 2020 ist das Nettoeinkommen aus den Nebeneinkünften aus Vermietung und Verpachtung für März 2020 anzugeben. Diese sind wie folgt zu ermitteln:

Einkünfte	600 Euro
Abzüglich Steuer auf diese Einkünfte (28% von 600)	168 Euro
Nettoeinkommen aus den Nebeneinkünften	432 Euro



- 7. Wie sind Nebeneinkünfte aus Land und Forstwirtschaft zu behandeln?

Nebeneinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind nicht anders als andere Nebeneinkünfte (etwa solche aus Vermietung) zu behandeln. Für derartigen Einkünfte selbst erfolgt die Förderung aus dem Härtefall-Fonds im Wege der AMA. Wenn für gewerbliche Einkünfte eine Förderung beantragt wird, ist daher die Erzielung von Nebeneinkünften aus Land- und Forstwirtschaft nicht schädlich. Die Nebeneinkünfte bewirken allenfalls eine Kürzung der Förderung.



- 8. Wie sind Nebeneinkünfte aus einer nicht der Gewerbeordnung unterliegenden Privatzimmervermietung von höchstens zehn Betten zu behandeln?

Derartige Nebeneinkünfte sind nicht anders als andere Nebeneinkünfte (etwa solche aus Vermietung) zu behandeln. Für derartigen Einkünfte erfolgt die Förderung aus dem Härtefall-Fonds über die AMA. Wenn für gewerbliche Einkünfte eine Förderung beantragt wird, ist daher die Erzielung derartiger Nebeneinkünfte nicht schädlich. Die Nebeneinkünfte bewirken allenfalls eine Kürzung der Förderung.

- Es sind Nebeneinkünfte desjenigen Kalendermonates heranzuziehen, in welchem der Betrachtungszeitraum beginnt.
- Zur Ermittlung des Nettoeinkommens aus den Nebeneinkünften (Einkünfte abzüglich der darauf entfallenden Einkommensteuer) wird der Durchschnittssteuersatz des maßgebenden Vergleichsjahres herangezogen.

Die Angabe der Nebeneinkünfte bei Antragstellung ist erforderlich, da die Summe aus dem Nettoeinkommen eines Betrachtungszeitraums zzgl. Nebeneinkünften und zuzüglich Förderung aus dem Härtefall-Fonds im jeweils beantragten Betrachtungszeitraum mit 2.000 Euro begrenzt ist. Die errechnete Zuschusshöhe vermindert sich zur Einhaltung dieser Obergrenze entsprechend.

Förderungswerber mit Nebeneinkünften sind von der erhöhten Berechnungsmethode (90% der Bemessungsgrundlage) ausgeschlossen.



- 9. Kann ich statt Umsatzeinbrüchen auch Auftragseinbrüche geltend machen?

Wird die wirtschaftlich signifikante Bedrohung auf einen Umsatzeinbruch gestützt, kann die Förderung erst dann beantragt werden, wenn sich die Auftragseinbrüche in fehlenden Umsätzen niederschlagen. Denn der Härtefall-Fonds stellt auf den **Umsatzeinbruch** ab. Somit ist eine Antragstellung erst in jenem Betrachtungszeitraum möglich, in dem der Umsatzeinbruch erfolgt.



- 10. Braucht man einen Einkommensteuerbescheid?

Ja, ein Einkommensteuerbescheid muss vorliegen, und in diesem Einkommenssteuerbescheid müssen positive Einkünfte aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb vorhanden sein. Maßgeblich ist der Bescheid für das letzte Veranlagungsjahr aus dem Zeitraum von 2015 bis 2019. Dieser Bescheid muss positive Einkünfte aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb oder einen positiven Saldo aus diesen Einkünften ausweisen und rechtskräftig sein.

Wenn der letzte Steuerbescheid keine positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb aufweist, kann eine Antragstellung auf Basis der alternativen Berechnung (Drei-Jahres-Durchschnitt) erfolgen, wenn in den drei am wenigsten weit zurückliegenden Steuerbescheiden insgesamt positive Einkünfte vorliegen.

Ausnahme: Gründer, die zwischen 1. Jänner und 15. März 2020 gegründet haben, können noch keinen Einkommensteuerbescheid haben, in dem der neu gegründete Betrieb berücksichtigt ist. Sie benötigen daher auch keinen Einkommensteuerbescheid. Sie erhalten bis zu 500 Euro pro Monat (d.h. pro Betrachtungszeitraum), wenn sie ihren Nettoeinkommensentgang selbständig ermitteln und plausibel darstellen können.



Abgrenzung zu anderen Förderungen

[alle aufklappen](#)

- + 1. Welche Unterstützungsmaßnahmen sind für die Förderung schädlich?
- + 2. Kann ich unterschiedliche Unterstützungen beantragen – Land, Bund, Verwertungsgesellschaften? Welche Auswirkung hat das auf die Unterstützung aus dem Härtefall-Fonds?
- + 3. Kann ich zunächst Mittel aus dem Härtefall-Fonds beantragen und mich anschließend arbeitslos melden?

Förderhöhe

[alle aufklappen](#)

- + 1. Wie wird die Förderhöhe berechnet?
 - + 2. Was ist der Nettoeinkommensentgang?
 - + 3. Wie erfolgt die automatisierten Berechnung der Förderhöhe genau, und welche Werte werden dafür herangezogen?
 - + 4. Welcher Einkommensteuerbescheid ist heranzuziehen?
 - + 5. Welche alternative Berechnung der Umsatzrentabilität ist möglich?
 - + 6. Wie funktioniert die Berechnung der Bemessungsgrundlage bei einer Personengesellschaft?
-

Höhe der Förderung

[alle aufklappen](#)

- + 1. Wie hoch ist die Förderung?
 - + 2. Gibt es für Geringverdiener eine höhere Förderung?
 - + 3. Was gilt für Neugründer?
-

Beantragung

[alle aufklappen](#)

- + 1. Wann kann für die Auszahlungsphase 2 beantragt werden?
- + 2. Muss ich den Antrag für den Härtefall-Fonds Auszahlungsphase 2 nur einmal stellen oder jeweils monatlich?

- + 3. Welche Unterlagen soll ich für die Beantragung vorbereiten?
- + 4. Wie lange kann eine Überprüfung des Nachweises der Kriterien erfolgen? Wie lange muss ich Unterlagen aufbewahren?
- + 5. Warum ist ein Einkommensteuerbescheid erforderlich?
- + 6. Wenn Einkommensteuerbescheide für mehrere Jahre vorliegen, welcher ist maßgeblich?
- + 7. Ich habe erst im Jahr 2020 meinen Betrieb eröffnet oder übernommen und habe daher keinen Einkommensteuerbescheid für 2015 bis 2019, der diesen Betrieb erfasst. Wie ist hier vorzugehen?
- + 8. Was passiert mit den Daten aus meinem Einkommensteuerbescheid nach Abwicklung der Förderung?
- + 9. Ich habe keinen Zugang zum Internet. Wie kann ich einen analogen Antrag stellen?
- + 10. Was ist die KUR? Was ist die GLN? Und wo finde ich diese?
- + 11. Wenn ich zwischen 1.1.2020 und 15.3.2020 gegründet habe und daher noch keinen Einkommenssteuerbescheid habe, kann ich trotzdem einreichen?
- + 12. Was muss ich tun, wenn ich keine Steuernummer habe?
- + 13. Kann ich die Förderung beantragen, wenn ich keine österreichische Bankverbindung habe?
- + 14. Welche Konsequenzen haben falsche Angaben bei der Beantragung?

Auszahlung

[alle aufklappen](#)

- + 1. Wie werden die Mittel vergeben? First come, first serve? Was ist, wenn das Geld ausgeschöpft ist?
- + 2. Wann bekomme ich das Geld?

Alle Rechtsauskünfte werden von der WKO nach bestem Wissen und Gewissen erteilt und basieren auf den zum jeweiligen Zeitpunkt gesicherten Informationen. Die WKO übernimmt für die Richtigkeit der Auskünfte keine Haftung.

Anmeldung zum Newsletter

[
Anrede *
]

Bitte wählen ▼

[
Vorname *
]

[
Nachname *
]

[
E-Mail *
]

Anmelden

Mit dem Drücken auf den Newsletter Anmelden Button erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihre hier oben angegebenen Daten zum Zwecke des Newsletter-Versandes verwenden dürfen. Sie können sich jederzeit ohne Angabe von Gründen abmelden. Den dazugehörigen Link finden Sie in der Anmeldebestätigung bzw. in weiteren Newslettern.

Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.